

## Handwerkskammer Magdeburg

# Bitte um Beachtung

Sehr geehrte Betriebsinhaberin,  
sehr geehrter Betriebsinhaber!

Bitte senden Sie den Formularsatz, bestehend aus

- Antrag auf Eintragung
- 4 x Berufsausbildungsvertrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages an die

Handwerkskammer Magdeburg,  
Abteilung Berufsbildung, Postfach 1763, 39007 Magdeburg  
(telefonische Rückfragen: Lehrlingsrolle, Sonja Theuerkauf, Tel. 0391 6268-183)

Beachten Sie bitte:

- die Angaben zur tatsächlichen Ausbildungsdauer,
- die 2. Unterschrift bei den gesetzlichen Vertretern,
- die ärztliche Bescheinigung bei Jugendlichen beifügen,
- bei Verkürzung der Ausbildung die Zeugnisse beifügen,
- bei Ausländern (Nicht-EU-Bürger) die Arbeitserlaubnis beifügen,
- alle Vordrucke einzeln unterschreiben.

Vielen Dank.

Handwerkskammer Magdeburg  
Abteilung Berufsbildung

# ANTRAG

auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 30 HwO; § 36 BBiG)

2/4

An die Handwerkskammer   
über  
KREISHANDWERKERSCHAFT/INNUNG

Mit Vorlage von drei Ausfertigungen dieses abgeschlossenen Vertrages wird die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Handwerkskammer beantragt. Hierzu werden folgende Angaben gemacht:

**Zutreffendes ankreuzen!**

**Ausbilder** (Die Angaben müssen sich auf den Ausbildungsberuf beziehen, für den der beifügte Ausbildungsvertrag abgeschlossen wurde.)

Name, Vorname des Ausbilders      ggf. Geburtsname      geb. am      männlich      weiblich

**Betrieb**

Jahr      Anzahl      Anzahl      Anzahl      Wir sind ein Betrieb des Öffentlichen Dienstes  
Gesamtzahl der Beschäftigten einschl. Inhaber und Auszubildende      davon sind Fachkräfte im Ausbildungsberuf (einschl. Meister)      Zahl der vor diesem Vertragsabschluss bereits bestehenden Ausbildungsverhältnisse in diesem Ausbildungsberuf

**Lehrling (Auszubildende/r)**

**Ärztliche Erstuntersuchung beifügt**  
 ja, muss beifügt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§32 Abs. 1 JArbSchG)       nein, nicht beifügt, da volljährig bei Beginn der Ausbildung

**Staatsangehörigkeit**  
 deutsch       unbekannt       andere     

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss	Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung (mindestens 6 Monate) (wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)	Vorausgegangene Berufsausbildung (wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)
<input type="checkbox"/> ohne Schulabschluss (einschl. Sonderschulabschluss) <input type="checkbox"/> Hauptschulabschluss <input type="checkbox"/> Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss („Mittlerer Bildungsabschluss“) <input type="checkbox"/> Fachhochschul-/Hochschulreife (Abitur/Fachabitur) <input type="checkbox"/> Sonstiger bzw. im Ausland erworbener Abschluss, der den o. g. Abschlüssen nicht zuzuordnen ist <input type="text"/> Abgangsklasse	<input type="checkbox"/> keine Teilnahme <input type="checkbox"/> betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (mind. 6 Monate z. B. EQJ, Qualifizierungsbausteine) <input type="checkbox"/> Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III (Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit) <input type="checkbox"/> schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) ( <b>Zeugnis beifügen</b> ) <input type="checkbox"/> schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) ( <b>Zeugnis beifügen</b> ) <input type="checkbox"/> Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss <input type="checkbox"/> sonstige berufliche Schule (z. B. Handelsschule, Fachoberschule)	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung als <input type="text"/> <input type="checkbox"/> abgebrochene betriebliche Berufsausbildung als <input type="text"/> <input type="checkbox"/> abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form mit Abschluss als <input type="text"/>  Eintritt ins Ausbildungsjahr

**Öffentliche Förderung** des Ausbildungsverhältnisses (monatlich, regelmäßig, > 50 % der Kosten)  
 keine, da überwiegend betriebliche Finanzierung       ja, und zwar durch:  
 Sonderprogramme des/der Bundes/Landes/Kommunen  
 außerbetriebliche Berufsausbildung nach SGB III, § 241 (2) (i.d.R. von der Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen)  
 außerbetriebliche Berufsausbildung für behinderte Menschen bzw. Reha nach SGB III, § 100 Nr. 5

Der Lehrling (Auszubildende/r) besucht künftig die **Berufsschule** in:  
Name:  Ort:

**Erklärung des Ausbildenden:**  
Die Einrichtungen unserer Ausbildungsstätten bieten – ggf. zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können. In der Person des Ausbildenden (Ausbildender ist der Vertragsschließende – bei juristischen Personen die vertretungsberechtigten Organe) und des von ihm ggf. bestellten Ausbilders liegen keine Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen. Alle später eintretenden wesentlichen Änderungen des Berufsausbildungsvertrages werden der Handwerkskammer unverzüglich mitgeteilt.  
  
Ort/Datum/Ausbildungsbetrieb (Ausbildender)



**§ 1 Ausbildungsdauer**

**1. Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe A)**  
 Eine vorgehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht.  
 Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerber einen Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Vorbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben bzw. ob eine obligatorische Anrechnung erfolgt. Spätestens ab 1. August 2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Auszubildenden (§ 7 BBiG).  
 Nach § 27b Absatz 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Auszubildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.  
**2. Dauer und Probezeit (siehe A und B)**  
 Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.  
**3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**  
 Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.  
**4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**  
 Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

**§ 2 Pflichten des Auszubildenden**

Der Auszubildende verpflichtet sich,

**1. Ausbildungsziel**  
 dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass gefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

**2. Ausbilder**  
 selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekannt zu geben. Unter der Verantwortung des Auszubildenden oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

**3. Ausbildungsordnung**  
 dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

**4. Ausbildungsmittel**  
 dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen / Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.

**5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung)**  
 den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhelfen und freizustellen.

**6. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**  
 dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen Ausbildungsnachweis, der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.

**7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**  
 dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

**8. Sorgfaltspflicht**  
 dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

**9. Ärztliche Untersuchungen**  
 sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigung gemäß Jugendarbeitschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser  
 a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und  
 b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

**10. Eintragungsantrag**  
 unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).

**11. Anmeldung zu Prüfungen**  
 den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung / Abschlussprüfung anzumelden, für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß JArbSchG beizufügen.

**§ 3 Pflichten des Auszubildenden**

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.  
 Der Auszubildende verpflichtet sich

**1. Lernpflicht**  
 die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

**2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**  
 am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.

**3. Weisungsgebundenheit**  
 den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

**4. Betriebliche Ordnung**  
 die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

**5. Sorgfaltspflicht**  
 Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

**6. Betriebsgeheimnisse**  
 über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

**7. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**  
 einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

**8. Benachrichtigung**  
 bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben.  
 Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens am dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Diesem Berufsausbildungsvertrag liegt eine Aufstellung über die sachliche und zeitliche Gliederung des Berufsausbildungsablaufs bei.

<sup>1</sup> Die Buchstaben verweisen auf den Text der ersten Vertragsseite.

**9. Ärztliche Untersuchung**  
 soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen  
 b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

**10. Nebentätigkeiten**  
 Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.

**§ 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten**

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsrat für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

**§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen**

**1. Tarifliche Vergütung**  
 Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (siehe F <sup>1</sup>) oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.

**2. Fälligkeit (Höhe siehe D <sup>1</sup>)**  
 Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildung hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

**3. Sachleistungen**  
 Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und / oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 2 BBiG.

**4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**  
 Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.

**5. Berufskleidung**  
 Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

**6. Fortzahlung der Vergütung**  
 Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen  
 a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;  
 b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er  
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,  
 - aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.  
 Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

**§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub**

**1. Ausbildungszeit (siehe C <sup>1</sup>)**  
 Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden.  
 Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 8 Abs. 1 BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.

**2. Urlaub (siehe E <sup>1</sup>)**  
 Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung nach dem 30.06., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

**§ 7 Kündigung**

**1. Kündigung während der Probezeit**  
 Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

**2. Kündigungsgründe**  
 Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden  
 a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,  
 b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

**3. Form der Kündigung**  
 Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

**4. Unwirksamkeit einer Kündigung**  
 Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güterverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

**5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**  
 Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

**6. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungseignung**  
 Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

**§ 8 Zeugnis**

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

**§ 9 Beilegung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzuführen.

**§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

**§ 11 Sonstige Vereinbarungen**

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F <sup>1</sup> dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.